

vorzubereiten, bedürfen wir dringend einer Bewegung (im Klerus) zugunsten elementarer Höflichkeit, der Achtung, des Vertrauens und der (christlichen) Liebe.“

Diese wenigen Beispiele zeigen, daß die erste und wichtigste Aufgabe in dem Bemühen, Asien und Afrika der christlichen Welt zu erhalten, bei uns Christen selber liegt: „Noch ist es nicht zu spät. Es besteht kein Zweifel, daß der schwarze Mann nicht hassen will, sondern sich nach verstehender Liebe und Achtung sehnt. Er sucht im Weißen den Bruder, den Freund, der sich mit ihm solidarisch weiß und ihn auf dem Wege in die Zukunft nicht hindert“ (F. Raaflauf in „Evangelisches Missionsmagazin“, Nr. 1, 1960). Und Papst Johannes XXIII. gab diesem Verlangen die spezifisch christliche Antwort in seiner Rundfunkansprache an Afrikas Katholiken: „Die Kirche empfängt die Christen Afrikas mit der gleichen Zuneigung wie alle ihre anderen Kinder, denn sie ist das gemeinsame Vaterland der Seelen. ‚Ihr alle‘, sagt Paulus den Galatern, ‚seid durch den Glauben in Jesus Christus Kinder Gottes. Denn alle, die ihr in Christus getauft seid, habt Christus angezogen. Da ist nicht Jude noch Heide, nicht Knecht noch Freier, nicht Mann noch Weib. Denn ihr alle seid eins in Christus Jesus.‘ Diese tiefe Einheit des Menschenschlechtes immer mehr kundzutun, ist die Sendung der katholischen Kirche“ (Osservatore Romano, a. a. O.).

Ökumenische Nachrichten

Die neue Verfassung des Weltrates der Kirchen nach Eingliederung des Internationalen Missionsrates

Seit einigen Jahren steht auf der Tagesordnung des Zentralaussschusses des Weltrates der Kirchen der Plan, den Internationalen Missionsrat (IMR), d. h. die Organisation freier Missionsgesellschaften und der nationalen

Christenräte in den Missionsgebieten — von jeher Schrittmacher der Ökumenischen Bewegung und Mitbegründer des Weltrates —, diesem einzugliedern. Nachdem auf der letzten Weltmissionskonferenz in Ghana 1958 die Eingliederung grundsätzlich beschlossen worden war (vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 222), wurde im August vorigen Jahres dem Zentralaussschuß auf Rhodos der Entwurf der Verfassung für die neu zu bildende „Kommission für Weltmission und Evangelisation“ im Weltrat vorgelegt, in welcher der Internationale Missionsrat aufgehen soll, samt den erforderlichen Abänderungen der Verfassung des Weltrates der Kirchen sowie seiner Geschäftsordnung. Trotz erneuter Bedenken der Orthodoxen wurden nach einigen Korrekturen die Dokumente angenommen, die 1961 in Neu-Delhi der 3. Vollversammlung des Weltrates zur Ratifikation vorgelegt werden (vgl. ds. Jhg., S. 24 f.).

Diese drei Dokumente liegen uns nunmehr in einem Umdruck vor, so daß man sich ein Urteil bilden kann, ob und wie weit die Struktur des Weltrates und die Richtung seiner Aktivität dadurch verändert werden. Die von den Gegnern der Fusion geltend gemachten Einwände lauten, abgesehen von der „Mammutorganisation“, vor allem: 1. der Weltrat dürfe nicht aufhören, eine Gemeinschaft von „Kirchen“ zu sein, und 2. dürfe er nicht zu einer protestantischen Missionseinrichtung werden, die z. B. die Orthodoxen (von den Katholiken ganz zu schweigen) bedrohen würde. Es müsse also dafür gesorgt werden, daß die neue „Kommission für Weltmission und Evangelisa-

tion“ unter der Kontrolle des Zentralaussschusses bleibt. Eine Prüfung der Dokumente wird erweisen, daß formal den Bedenken Rechnung getragen worden ist. Aber angesichts der missionarischen Dynamik und — nicht zu vergessen — der bedeutenden finanziellen, vor allem amerikanischen Mittel, die der neuen „Kommission“ zu Gebote stehen, ist eine faktische Verlagerung des Schwergewichts wohl unvermeidlich, zumal da die Befürworter der Fusion, z. B. der New-Yorker reformierte Theologe Henry van Dusen, seit Jahren keinen Zweifel aufkommen ließen, daß die Zeit der dogmatisch gebundenen und hierarchisch verfaßten Kirchen vorüber sei.

Die Entwürfe

Da die Verfassung der künftigen „Kommission für Weltmission und Evangelisation“ mit ihren wichtigsten Stücken in der abzuändernden Verfassung des Weltrates der Kirche wiederkehrt, gehen wir der Einfachheit halber von letzterer, also von Dokument II aus, das den ursprünglichen Text der Verfassung des Weltrates (vgl. auch Herder-Bücherei Nr. 10, S. 168—170) den Änderungen gegenüberstellt. Danach ist geblieben die sog. „Basis“, wonach der Weltrat „eine Gemeinschaft von Kirchen ist, die unsern Herrn Jesus Christus als Gott und Heiland anerkennen“. Geblieben sind auch die Bestimmungen über die Mitgliedschaft (2/3 Mehrheit bei Neuaufnahme). Ergänzt ist Artikel III über die Funktionen des Weltrates. Sie bestehen darin: 1. die Arbeit der beiden Weltbewegungen für Glauben und Kirchenverfassung und für praktisches Christentum *und die Arbeit des IMR* weiterzuführen; 2. gemeinsames Handeln der Kirchen zu erleichtern; 3. das Zusammenwirken in Studienarbeit zu fördern; 4. das Wachstum des ökumenischen *und missionarischen* Bewußtseins bei den Gliedern aller Kirchen zu fördern; 5. die Kirchen in ihrer *weltweiten missionarischen und evangelistischen* Aufgabe zu unterstützen; 6. Beziehungen zu *nationalen und regionalen Räten*, zu konfessionellen und anderen ökumenischen Bewegungen aufzunehmen und zu pflegen; 7. Weltkonferenzen einzuberufen usw.

Aus den kursiv gedruckten Stellen ergibt sich, daß eine bloße Addition der Aufgaben vorliegt. Im Artikel IV über die Vollmacht des Weltrates ist nichts geändert worden, d. h., er hat keine gesetzgebende Gewalt über die Kirchen (keine „Superkirche“), er kann aber „im Auftrag von Mitgliedskirchen in solchen Fragen handeln, die ihm eine oder mehr Kirchen übertragen“, und er kann regionale Konferenzen oder sachbestimmte Weltkonferenzen abhalten. Auch der folgende Artikel über die Organisation des Weltrates und seiner Organe ist weitgehend unberührt geblieben (vgl. das Schema in Herder-Bücherei Nr. 10, S. 101 bzw. die Soziographische Beilage der Herder-Korrespondenz 10. Jhg., nach S. 368), bis auf folgende Bestimmungen: der Zentralaussschuß wird in Zukunft aus dem sechsköpfigen Präsidium und 100 (bisher 90) Mitgliedern bestehen. Die Mitgliedschaft im Zentralaussschuß soll außer (wie bisher) Berücksichtigung der Mitgliedskirchen nach zahlenmäßiger Größe, angemessener konfessioneller Vertretung und angemessener geographischer Verteilung auch „eine angemessene Vertretung der Hauptanliegen des Weltrates“ enthalten. Artikel VI über die Ernennung der Kommissionen verstärkt die Autorität der Vollversammlung und der Geschäftsordnung des Weltrates für die Arbeit der Kommission, die

ihre Arbeit „gemäß vom Zentralaussschuß anerkannten Verfassungen“ durchzuführen haben. Hier wird neben der Arbeit für „Faith and Order“ und „Praktisches Christentum“ auch der IMR erwähnt.

Völlig neu sind folgende Abschnitte, die der Verfassung der „Kommission für Weltmission und Evangelisation“, Artikel I—III, entstammen. Sie lauten:

Die Aufgaben der Kommission für Weltmission

Eine Kommission für Weltmission und Evangelisation soll in Übereinstimmung mit der Verfassung des Weltrates gebildet werden. Sie soll zum Ziel haben, die Verkündigung des Evangeliums von Jesus Christus an die ganze Welt zu fördern, zu dem Ende, daß alle Menschen an ihn glauben und gerettet werden. [Hier fehlt jede einschränkende Bestimmung, daß nicht eine der Mitgliedskirchen im Bereich der anderen missioniert bzw. Prose-lyten macht.]

Die Kommission soll folgende Aufgaben haben:

- a) Sie soll den Kirchen ihre Berufung und ihr Vorrecht vorhalten, beständig im Gebet für die Missions- und Evangelisationsarbeit der Kirche einzutreten.
- b) Sie soll die Kirchen auf die Reichweite und die Art der unerledigten evangelistischen Aufgaben hinweisen und das Bewußtsein ihrer missionarischen Verpflichtung vertiefen.
- c) Sie soll anregen zur Besinnung und zum Studium der biblischen und theologischen Grundlage und Bedeutung des Missionsauftrages der Kirche und solcher Fragen, die in direkter Beziehung zur Ausbreitung des Evangeliums in der Welt stehen.
- d) Sie soll unter den Kirchen, den Räten und anderen christlichen Organen wirksamere Zusammenarbeit und gemeinsames Handeln für die Verkündigung des Evangeliums in der Welt fördern.
- e) Sie soll das evangelistische und missionarische Bewußtsein im gesamten Leben und Wirken des Weltrates vertiefen.
- f) Sie soll mithelfen, Gewissens- und Glaubensfreiheit gemäß den Erklärungen des Weltrates zur Glaubensfreiheit sicherzustellen und zu schützen. [In diesem Punkt steckt die Möglichkeit von Konflikten mit den sog. katholischen Ländern.]
- g) Sie soll mit anderen Gremien des Weltrates zusammenarbeiten.
- h) Sie soll ferner in Erfüllung ihrer erklärten Zielsetzung solche Aufgaben übernehmen, die im Rahmen des Weltrates anderweitig nicht vorgesehen sind. [Darin steckt ein weitreichender Anspruch!]

Infiltration des Weltrates?

Hier ist nun der Ort, einige Abschnitte aus Dokument I über die Befugnisse und die Arbeitsweise der künftigen Kommission zu zitieren. Danach soll sie „in Übereinstimmung mit den in der Verfassung des Weltrates zum Ausdruck gebrachten Grundsätzen über keinen der ihr angegliederten oder mit ihr in Verbindung stehenden [Christen-]Räte Weisungsbefugnisse haben“. Sie soll alle fünf Jahre zusammentreten und Richtlinien für die „Abteilung“ für Weltmission formulieren und dem Zentralaussschuß zur Zustimmung vorlegen. Die „Abteilung“, also das Exekutivorgan, soll für die Durchführung dieser Richtlinien verantwortlich sein. Die Kommission soll die

mit ihr nur „in Verbindung stehenden“ Räte laufend unterrichten und sich mit ihnen beraten. Das heißt also, daß die nicht der Kommission angeschlossenen Christenräte einen gewissen Einfluß ausüben können. Die Kommission soll der Vollversammlung und dem Zentralaussschuß des Weltrates regelmäßig berichten und sich geeignete Organe zur Erfüllung ihrer Aufgaben für die Evangelisation schaffen, wozu auch „Hilfsorganisationen“ für bestimmte Zweige der Arbeit gehören, für deren Finanzierung der Weltrat nicht verantwortlich ist. Auch hier ist wieder ein transzendierendes Moment der missionarischen Dynamik der Kommission außerhalb des Weltrates vorgesehen.

Was die Mitgliedschaft betrifft, so gehören der Kommission zum Zeitpunkt der Eingliederung in den Weltrat alle Mitgliedsräte des IMR an. Nach diesem Zeitpunkt sind für den Anschluß besondere Bedingungen aufgestellt, die über die Qualifizierung entscheiden. Dabei sollen auch die Mitgliedskirchen des Weltrates in dem betreffenden Gebiet befragt werden. Nationale oder regionale Christenräte oder Missionsorganisationen, die der Kommission nicht angegliedert sind, können „Räte in Verbindung mit der Kommission“ werden. Erwähnenswert sind schließlich die Bestimmungen über die Finanzierung. Die Kommission muß für ihre Arbeit einen Haushaltsplan vorbereiten, der dem Zentralaussschuß des Weltrates zur Genehmigung vorzulegen ist. Die Gelder hat sie selber aufzubringen. „Die für allgemeine und besondere Zwecke in Händen des IMR befindlichen Mittel und dazu solche Gelder, die von Zeit zu Zeit der Kommission zur Ausführung ihrer Ausgaben etwa anvertraut werden, sollen dem Weltrat der Kirchen übertragen“, aber nur für die Zwecke der Kommission oder den vom Spender bestimmten Zweck ausgegeben werden (also z. B. etwa die 4 Millionen Dollar, die 1958 zur Hälfte von Rockefeller, zur Hälfte von amerikanischen Missionsgesellschaften zum Ausbau der Mission in Südamerika und Afrika bereitgestellt wurden: vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 223).

Den Abschluß der Verfassung der „Kommission für Weltmission und Evangelisation“ bilden die Bestimmungen über ihre Vollzugsorgane, die „Abteilung“, die wohl in Genf eingerichtet wird, und den „leitenden Ausschuß“. Hier ist wichtig, daß „der Direktor der Abteilung von ihrem leitenden Ausschuß in Beratung mit dem Personalaussschuß des Exekutivkomitees [des Weltrates] nominiert und vom Zentralaussschuß [des Weltrates] zum beigeordneten Generalsekretär des Weltrates der Kirchen ernannt werden soll“.

Selbst diese etwas vereinfachende Übersicht macht es schwer, die kommende Großorganisation mit ihren Abhängigkeiten außerhalb des Weltrates und ihren Finanzen, für die der Weltrat z. T. nicht verantwortlich sein soll, zu überschauen. Ein Blick auf die ausführliche Geschäftsordnung des Weltrates der Kirchen zeigt, daß darin wenig geändert worden ist, ausgenommen kleine Ergänzungen, die der Verfassung der Kommission bzw. der Verfassungsänderung des Weltrates entsprechen. Man trifft darin die mehrfache Betonung an, daß in den Sitzungen der Organe des Weltrates „die Hauptanliegen“ ausreichend vertreten und besprochen werden, worunter offenbar die Missionsaufgaben zu verstehen sind. Auch sollen Christenräte, die nur in Verbindung zur Kommission stehen, Beobachter entsenden dürfen. Außerdem wird neu ein „Verbindungsausschuß zu den Nationalen

Christenräten geschaffen, der sich fortlaufend um eine weitere Entfaltung der Beziehungen gegenseitiger Hilfe zwischen Weltrat und nationalen wie regionalen Christenräten bemühen soll“. Daher soll auch der Zentralausschuß des Weltrates das Recht erhalten, jeweils Vertreter der (nicht angeschlossenen) Christenräte mit beratender Stimme als Beobachter zu den Sitzungen der Vollversammlung des Weltrates und des Zentralausschusses hinzuzuziehen. Diese immer wieder zu beobachtenden „offenen Türen“ für eine Infiltration des Weltrates aus den Missionsgründungen, die ihm nach der Verfassung nicht angehören dürfen, weil sie keine „Kirchen“ sind, lassen erkennen, daß man im Prinzip den Bedenken der Orthodoxen Rechnung getragen, in der Sache aber sich alle Chancen einer dynamischen Entwicklung offen gelassen hat. Soweit die Entwürfe. Sie sind interessant genug, aber das letzte Wort hat die Vollversammlung des Weltrates der Kirchen Ende 1961 in Neu-Delhi, wenn Ende August 1960 der Zentralausschuß des Weltrates die Entwürfe genehmigt hat.

Der Sinn der Integration des Internationalen Missionsrates

Eine Analyse der Entwürfe für die neue Verfassung des Weltrates der Kirchen und die „Kommission für Weltmission und Evangelisation“ (s. o.)

genügt nicht, um etwas Substantielles über den Sinn dieser Integration des Internationalen Missionsrates (IMR) zu erfahren. Darüber gibt aber Auskunft eine Reihe von Veröffentlichungen, die der Generalsekretär des IMR, Bischof Leslie Newbigin von Südafrika, gerade in diesem Jahr hat erscheinen lassen. Uns liegen vor die Neuauflage seines 1948 erschienenen Werkes „The Reunion of the Church“ (SMC Press London, 192 S.), das ursprünglich der Rechtfertigung der 1947 gegründeten „Kirche von Südafrika“ gegenüber den Einwänden aus den anglikanischen Kirchen diene. Die Neuauflage hat die besondere Aufgabe, die Mitgliedskirchen des Weltrates vor die Entscheidung zu stellen, daß sie dem Beispiel der Kirche von Südafrika folgen. Diesem Zweck dient auch die Neuauflage von „A South India Diary“, einer zuerst 1951 veröffentlichten Broschüre (SMC Press London) mit lebendigen Erinnerungen über den Werdegang der Kirche von Südafrika. Weiter greift Heft 11/12 der Schriftenreihe „Weltmission heute“ mit dem Titel: „Die eine Kirche — das eine Evangelium — die eine Welt“ (Evang. Missionsverlag, Stuttgart 1960, 53 S.). Es ist sinnvoll, mit dem letzteren zu beginnen.

Ein ökumenischer Missionsorden

Das Heft ist eine Programmschrift zur Integration des IMR. Es schildert die gegenwärtige Krise der Missionsbewegung, die z. T. durch die politische Selbständigkeit der Völker Asiens und Afrikas bedingt ist. Die Parole, die John Mott zu Beginn des Jahrhunderts ausgegeben habe: „Evangelisation der Welt in dieser Generation“, sei nicht mehr möglich und müsse durch die andere ersetzt werden: „Die ganze Kirche mit dem einen Evangelium der Versöhnung für die ganze Welt“, d. h., zur Mission gehöre die Einheit der Kirche mit dem einen Evangelium, und diese Mission dürfe nicht mehr von Missionsgesellschaften allein getrieben werden, sondern von der Kirche als ganzer. Denn die Kirche ist Mission, und sie darf sich nicht selbst als Ort der Erlösung hinstellen, sie muß über sich

hinausweisen. Das Recht zur Mission steht allen Kirchen, auch den Jungen Kirchen, zu: „Die Heimatgemeinde ist überall“, nicht nur in London, Basel oder Boston, sondern auch in Tokio. Das eigentliche Merkmal der „äußeren Mission“ liegt nicht wie früher im Überschreiten einer geographischen Grenze, als die Christenheit noch auf Europa beschränkt war: „Das Unterscheidungsmerkmal liegt im Überschreiten der Grenze zwischen dem Glauben an Christus als Herrn und dem Unglauben“, die missionarische Front verläuft also quer durch jedes Land.

Von dieser Erkenntnis her soll die gesamte Tätigkeit des Weltrates der Kirchen, auch sein Programm zwischenkirchlicher Hilfe, beherrscht werden. Um diese Umwandlung des Denkens über Kirche und Mission zu erreichen, scheut Newbigin sich nicht, zu sagen, daß die hartnäckigsten Schwierigkeiten von den Missionaren gemacht werden, die heute eines der stärksten Elemente der Starrheit darstellen. Es sei ihnen nicht gelungen, dem Beispiel des Apostels Paulus zu folgen, der schon nach kurzer Zeit der Arbeit eine lebendige und selbständige Kirche zurücklassen konnte, um zu neuen Gebieten überzugehen. Diese und andere Überlegungen führen den Verfasser, der in der Geschichte des Weltrates der Kirche noch eine bedeutende Rolle spielen dürfte, zu der Frage, „ob wir nicht die Möglichkeit einer Art ökumenischen Missionsordens erwägen müßten“, dem eine Art Tertiärorden anzugliedern wäre. Dieser Vorschlag zielt auf die Einheit der Mission, weil Zusammenarbeit der verschiedenen Missionsgesellschaften allein nicht genüge.

Die Kirche von Südafrika als Test

Das Thema der Einheit beherrscht auch die beiden Veröffentlichungen über die Kirche von Südafrika, in der sich Presbyterianer, Methodisten, Kongregationalisten und neuerdings Lutheraner unter dem anglikanischen Bischofsamt zusammengeschlossen haben. Das Nachwort des „Tagesbuches“ sagt es kurz, es sei heute die Gefahr, daß die Kirche von Südafrika kein Gegenstand der Kontroverse mehr ist, sondern die Kirchen sich mit ihr abgefunden haben. Es gebe für das Gespräch über die Einheit ein stillschweigendes Einverständnis, daß überhaupt nichts mehr getan werden müsse und man bei der Föderation des Weltrates, wie sie heute besteht, bleiben könne. In diesem Falle sei der Versuch der Kirche von Südafrika als gescheitert anzusehen. Als sie entstand, war die Frage, wie man die bestehenden Ämter der Freikirchen mit dem historischen Episkopat und der apostolischen Sukzession versöhnen könnte, heute sei im Gespräch mit dem europäischen Protestantismus die Frage, die in den Verhandlungen mit den Lutheranern im Vordergrund stand, wie die Einheit in Übereinstimmung gebracht werden könne mit der Treue zu den reformatorischen Bekenntnissen.

Dazu macht nun die umfangreiche „Introduction“ zur Neuauflage des Buches „Reunion of the Church“ sehr bemerkenswerte theologische Vorschläge, die erkennen lassen, in welche Richtung der Verfasser das Gespräch über die These der 2. Vollversammlung des Weltrates der Kirchen in Evanston 1954 hinausführen möchte, wonach die Kirchen sterben müssen, damit die Eine Kirche werden kann (vgl. Herder Bücherei Nr. 10, S. 143 f.). Newbigin geht davon aus, daß die Mitgliedskirchen des Weltrates nun durch einen Covenant, einen Bund, zusammengeschlossen seien. Die geistige Wirklichkeit, die damit entstanden sei, könne man noch nicht ergründen, aber es

sei sicher nicht ausreichend, immer nur zu erklären, der Weltrat sei ein neutraler Ort für Gespräche über die Einheit. Das sei eine Illusion: „Der Rat ist selbst eine Weise des Zusammenseins in Christus. Er ist darum ekklesiologisch nicht neutral“ (XI). Es gebe keinen Rückweg mehr, und man müsse klarer sagen, was denn die Eigentümlichkeit dieses Beieinanderseins in Christus heute bedeutet. Man könne auch die Frage nicht umgehen, welche Form der Einheit Gott für sein Volk wünscht, und man könne diese Frage nicht nur auf der Grundlage der bestehenden Uneinigkeit stellen. Es gebe weder die Möglichkeit eines Beharrens auf der eigenen Tradition noch die Relativierung aller Ekklesiologien. Der Ausweg, den Newbigin zeigt, ist ein typisch protestantischer. Er wendet zum erstenmal, unseres Wissens, die Lehre von der Rechtfertigung allein aus Glauben um Christi willen auf die „Kirchen“ und ihr Beisammensein an, weil das Selbstverständnis der Kirchen immer Teil ihres Verständnisses des Evangeliums sein müsse. „Es ist der Hauptzweck dieses Buches, zu zeigen, daß es eine Möglichkeit zur theologischen Verständigung über den Weg von der Uneinigkeit zur Einheit gibt, und ihr Herz ist zu finden in der christlichen Lehre von der Rechtfertigung allein aus Glauben.“ Denn die Kirche hat ihr Sein von Gott, der die Gottlosen rechtfertigt und die Toten auferweckt (XVI).

Einheit der Kirche durch die Lehre von der Rechtfertigung

Es folgt sodann eine Auseinandersetzung mit der Kritik, die die Lambethkonferenz von 1948 an der neuen Kirche von Südindien übte, und sie endet mit der Frage: „Wie kann man den Glauben, daß das Bischofsamt Gottes Wille für die Kirche ist, mit dem Glauben vereinen, daß die nichtbischöflichen Kirchen ganz und wirklich Kirchen sind?“ Die Antwort lautet abermals: „Das Dilemma ist unlösbar, wenn man von der zweidimensionalen Ebene einer legalistischen Kirchenlehre her denkt. Nur in den Begriffen des Mysteriums der Rechtfertigung durch den Glauben . . . ist das Dilemma lösbar.“ Darüber will die Neuauflage die Diskussion eröffnen (XXVI). Im 3. Abschnitt seiner „Introduction“ weist Bischof Newbigin darauf hin, daß man die Entwicklung der Kirche von Südindien „eine Theologie der Kirche in Bewegung“ nennen könnte, da „Bewegung zur wahren Natur der Kirche gehört“. Heute werde man im Bereich der Kirche von Südindien kaum mehr eine Stimme für die Abschaffung des Bischofsamtes finden, andererseits aber sei diese Kirche weit geöffnet zu den nichtbischöflichen Gemeinschaften, weiter, als es ihre Verfassung erkennen lasse. Die zentrale theologische Frage sei nun diese: „Es ist möglich, zu glauben (wie ich es tue), daß es Gottes Wille ist, die Kirche soll bischöflich verfaßt sein, und dennoch absolut zu leugnen, daß die bischöfliche Ordination wesentlich für gültige Ämter sei [wie es z. B. das lutherische Gutachten über die apostolische Sukzession tut: vgl. Herder-Korrespondenz 12. Jhg., S. 362 f.]. Denn das Sein der Kirche, und folglich die Gültigkeit ihres Amtes, beruht nicht auf der Konformität der Kirche mit dem Willen Gottes, sondern auf der Gnade Gottes, der die Sünder rechtfertigt“ (XXXIII). Oder: „Übereinstimmung mit dem Willen Gottes [hinsichtlich der Ordnung der Kirche] ist nicht die Vorbedingung der Gemeinschaft mit ihm, sondern die Frucht dieser Gemeinschaft“ (XXXIV).

Ob und wieweit diese Lehrmeinung, die weit über das ekklesiologische Dokument des Weltrates der Kirchen von Toronto 1950 hinausgeht, von den besonders als „katholisch“ gekennzeichneten Gemeinschaften des Weltrates anerkannt wird, darüber liegen bisher keine Stimmen vor. Auch die katholische Lehre von der Kirche wird sich mit diesem Argument auseinandersetzen müssen.

Südamerikanische Probleme. Eine Tagung der Evangelischen Akademie Loccum

Die lateinamerikanische Staatenwelt zieht in wachsendem Maße die Aufmerksamkeit auf sich, vordergründig vor allem dadurch, daß der Kommunismus sich hier in bedrohliche Nähe der Vereinigten Staaten heranschieben kann; „die iberamerikanischen Länder, die für ihren weiteren wirtschaftlichen Aufbau dringend auf Auslandshilfen angewiesen sind, führen jetzt verstärkte Handelsgespräche mit den Ostblockstaaten, nachdem sie sich vom Westen weniger tatkräftige Hilfe versprechen. In den USA wird das mit größter Sorge betrachtet. Es berührt aber ebenso gut Europa. Hier zeichnet sich eine fast tragische Entwicklung ab, denn die iberamerikanischen Länder sind europäische Gründungen und damit westlich orientiert“ („Deutsche Zeitung“, 14. 6. 60). In einem tieferen Sinne handelt es sich dabei um eine Krise im Selbstverständnis und im Selbstbewußtsein jener Länder, deren kulturelle und religiöse Ortung in suchende Unruhe und gefährliche Disponibilität geraten ist (vgl. dazu Paulus Gordan, Lateinamerikas Latinität, in „Die Politische Meinung“, Juni 1960, S. 55—61). Während für die gewöhnliche Meinung Lateinamerika unbestritten als katholische Domäne zu gelten pflegt, ist es in Wahrheit so, daß der Subkontinent seit einiger Zeit nicht nur in die Interessenkämpfe der Machtblöcke geraten ist, sondern sich auch im Blickfeld geistig-religiöser Kräfte befindet. So war die Tagung der Evangelischen Akademie Loccum vom 28. bis 31. Mai 1960 zwar ausführlich Problemen der Entwicklungshilfe für diese „entwicklungsfreudigen Länder“, wie sie genannt wurden, sowie kulturellen Fragen gewidmet, immer jedoch auf dem vom Leiter der Tagung, Pastor Dr. Hans Bolewski, oft ins Licht gerückten Hintergrund der menschlich-religiösen Voraussetzungen, die die Physiognomie Lateinamerikas ausschlaggebend bestimmen. Zwei Hauptreferate beschäftigten sich denn auch ausdrücklich mit diesem Aspekt: in protestantischer Sicht (Oberkirchenrat Friedrich Hübner, Hannover) und in katholischer Sicht (Paulus Gordan OSB, Beuron). Die katholischen Strukturen Lateinamerikas sind ja nicht nur vom ideologischen oder praktischen Materialismus in Frage gestellt, auch nicht nur von dem Neuheidentum des Spiritismus in allen seinen Spielarten, sondern auch von einer wachsenden protestantischen Missionstätigkeit. Hübner unterschied scharf zwischen den Einwandererkirchen und ihren Siedlungsgemeinden als Folgewirkung der verschiedenen Auswanderungswellen und den protestantischen Missionskirchen. Die Sorgen und Probleme der Einwandererkirchen sind mehr interner Art, wie etwa die Frage nach Erhaltung von Volkstum und Sprache. Die Missionskirchen hingegen wenden sich von außen her an die Menschen in Lateinamerika. „So ungewohnt dieser Vorgang der Evangelisation in römisch-katholischen Ländern für europäisches volkkirchliches Denken auch ist, so selbstverständlich empfinden ameri-

kanische Freiwilligkeitskirchen diese Art von Evangelisation unter Menschen, die sich praktisch von der Kirche gelöst haben, als ihre Pflicht.“ Dem Internationalen Missionsrat gilt heute Lateinamerika als erfolgversprechendstes Missionsgebiet, obwohl zur Zeit die Protestanten kaum mehr als 2% der Gesamtbevölkerung (drei bis vier Millionen) ausmachen und die missionierenden Gemeinschaften in über 100 verschiedene Denominationen aufgesplittert sind.

Abschließend formulierte Hübner „einige Fragen an die römisch-katholische Kirche in Lateinamerika aus protestantischer Sicht: 1. Gibt es einen theologischen Grund, die Missionierung der ungetauften Indios ausschließlich der römischen Kirche vorzubehalten? 2. In welchem Maße ist eine Verständigung über die Evangelisation der durch die Säkularisation der römischen Kirche Entfremdeten denkbar? 3. Muß der Ruf nach europäischen Einwanderern zur Besiedlung und Erschließung Lateinamerikas nicht so verstanden werden, daß alle europäischen Kräfte, also auch und vornehmlich die Kräfte der Reformation, in Lateinamerika erwünscht und notwendig sind? 4. Müßte es nicht im wohlverstandenen Interesse auch der römischen Kirche liegen, daß nichtpraktizierende, nominell römische Christen durch protestantische Evangelisation zu einer inneren Erfassung der christlichen Botschaft gelangen? 5. Wäre der Begriff der ‚Komplementarität‘ geeignet, das Nebeneinander und

Miteinander katholischen und protestantischen Christuszeugnisses zwar nicht prinzipiell zu rechtfertigen, aber doch in seinen praktischen Bezügen verständlich zu machen und mit mehr Freude zu erfüllen?“

Die Antwort P. Gordans auf diese Fragen verwies zunächst auf das Selbstverständnis der „römischen“ Kirche, von dem aus sich höchstens für die Praxis eine Duldung des protestantischen Faktums im Rahmen der mehr und mehr pluralistisch aufgegliederten lateinamerikanischen Gesellschaft ergibt, wobei allerdings zu bemerken ist, daß es die mehr oder minder laizistisch eingestellten *Staaten* selber sind, die der katholischen Kirche das Missionsmonopol unter den Indios (Kolumbien, Bolivien) einräumen (zu Frage 1) und daß vielfach den *Regierungen* katholische Einwanderer lieber sind als andere (zu Frage 3), weil sie die gemeinsame Religion als politisch wichtiges und wirksames Einheitsband erhalten sehen wollen. Im übrigen behandelte Gordan das Problem des Protestantismus in Lateinamerika, bei aller Bedeutung, die es auch in seiner Rückwirkung auf die Unionsbestrebungen haben kann, lediglich als einen Teilaspekt in einem größeren Ganzen, das er in geschichtlicher Anamnese, Gegenwartsdiagnose und daraus folgender Prognose darzustellen versuchte. Vor allem wurde dabei auch deutlich, daß es nicht zuletzt der protestantische Vorstoß gewesen ist, der die katholische Kirche selbst zu missionarischem Eifer erweckt hat.

Die Stimme des Papstes

Motu proprio über die Vorbereitung des Konzils

Am Pfingstsonntag, dem 5. Juni 1960, erließ Papst Johannes XXIII. das Motu proprio „Superno Dei nutu“, durch das die Einsetzung vorbereitender Kommissionen für das 2. Vatikanische Konzil angeordnet wird. Wir geben den Text, der im „Osservatore Romano“ vom gleichen Tage veröffentlicht worden ist, in eigener Übersetzung wieder:

Wir haben es als eine Eingebung Gottes angesehen, daß Uns bald nach Unserer Erhebung auf den Apostolischen Stuhl, gleich dem Blütengruß eines unerwarteten Frühlings, der Gedanke kam, ein Ökumenisches Konzil zu feiern. Durch eine solche feierliche Versammlung der kirchlichen Oberhirten um den Bischof von Rom kann die Kirche, die geliebte Braut Christi, in den Wirren dieser Zeit an Leuchtkraft gewinnen und die Hoffnung gestärkt werden, daß die Menschen, die durch den Namen Christen ausgezeichnet, jedoch vom Apostolischen Stuhl getrennt sind, die Stimme des göttlichen Hirten hören und zu der Einen Kirche Christi gelangen.

Am 25. Januar 1959, dem Feste Pauli Bekehrung, gaben Wir nach der Feier in der Basilika St. Paul Unser Vorhaben, ein Ökumenisches Konzil zu berufen, dem Kardinalskollegium bekannt. Die Kardinäle stimmten Uns mit freudigen Glückwünschen zu. Darauf setzten Wir am folgenden Pfingstfest, dem 17. Mai, zum Zweck einer gründlichen Vorbereitung unter Vorsitz Unseres geliebten Sohnes, des Kardinalstaatssekretärs Tardini, eine Kommission für die entfernteren Vorarbeiten zum Konzil ein, die aus

den sachverständigsten Persönlichkeiten der Römischen Kurie zusammengesetzt wurde.

In Unserer ersten Enzyklika haben Wir deutlicher zum Ausdruck gebracht, daß das Ökumenische Konzil hauptsächlich zu dem Zweck abgehalten werden soll, „die Entwicklung des katholischen Glaubens zu fördern, das christliche Leben der Gläubigen zu erneuern und die kirchliche Disziplin den Bedingungen unserer Zeit anzupassen. Das Konzil wird sicherlich ein großartiges Schauspiel der Wahrheit, Einheit und Liebe bieten, ein Schauspiel, dessen Anblick für diejenigen, die von diesem Apostolischen Stuhl getrennt sind, eine milde Einladung sein wird, diese Einheit zu suchen und zu finden, für die Jesus Christus an seinen himmlischen Vater eine so brennende Bitte gerichtet hat. Darauf vertrauen Wir fest“ (Enz. *Ad Petri Cathedram* vom 29. Juni 1959, AAS LI S. 511 [vgl. Herder-Korrespondenz 13. Jhg., S. 542]).

Als dann haben Wir angeordnet, daß das bevorstehende Konzil nach seinem vorgesehenen Tagungsort „Zweites Vatikanisches“ genannt wird.

Die Kommission für die entfernteren Vorarbeiten hat mit großer Sorgfalt ihren Auftrag erfüllt. Sie hat von den kirchlichen Oberhirten Ratschläge und Vorschläge für die Verhandlungsthemen des Konzils eingeholt. Alle Antworten, und es sind mehr als zweitausend an der Zahl, die mit vielverheißender Bereitwilligkeit gegeben wurden, hat die Kommission gesichtet und den Behörden der Römischen Kurie zur Kenntnis gebracht. Diese haben ihren